

# Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)



Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl.I S. 3908) m. W. v. 31.08.2021 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I [Nr. 3]) zuletzt geändert am 25. September 2020 (GVBl.I/31, [Nr. 28]) und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Geltungsbereich, Schutzzweck.....	1
§ 2 – Anwendungsbereich.....	2
§ 3 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich.....	2
§ 4 – Gebote, Verbote, zulässige Handlungen .....	3
§ 5 – Fällgenehmigung.....	5
§ 6 – Ersatzpflanzung.....	6
§ 7 – Anrechnung bereits gepflanzter Bäume / Ausgleichszahlung.....	8
§ 8 – Anpflanzungen im öffentlichen Bereich.....	9
§ 9 – Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 10 – Inkrafttreten.....	10

## Bekanntmachungsanordnung

Anlage 1: Liste Pflanzempfehlungen

Anlage 2: Negativliste

Anlage 3: Nachweis Fällgenehmigung

## Präambel

Nach Art. 20a GG schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Wesentlicher Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen ist der Gehölzbestand. Die Gemeinde Michendorf ist sich der Bedeutung des Gehölzbestands bewusst und erlässt daher folgende Satzung zum Schutz von Gehölzen.

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, den Geltungsbereichen der Bebauungspläne und den Geltungsbereichen der Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen auf öffentlichem und privatem Grund zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (3) Aufgrund von lokalen Besonderheiten / Erfordernissen können in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen von der Gehölzschutzsatzung abweichende bzw. ergänzende Regelungen festgesetzt werden. Diese haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

# **Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**



## **§ 2 Anwendungsbereich**

Aufgrund dieser Satzung werden Gehölze in der Gemeinde Michendorf als geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt festgesetzt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern) auch wenn diese teilweise oder vollständig abgestorben sind;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß dieser Satzung sowie anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden;
3. Ökologisch wertvolle gemischte Feldhecken ab einer Fläche von 10 m<sup>2</sup> unabhängig davon, ob sie als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden;
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September;
5. Hecken und Sträucher, wenn diese als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß dieser Satzung sowie anderer Rechtsvorschriften anerkannt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

## **§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Obstbäume (ausgenommen den zuweilen den Obstbäumen zugeordneten Gehölzarten Walnuss, Baumhasel, Esskastanie sowie Eberesche), Pappeln und Baumweiden innerhalb des besiedelten Bereichs, soweit sie nicht als Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung gepflanzt wurden;
2. Maßnahmen, die nach § 17 BNatschG und § 7 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG zugelassen worden sind;
3. gewerblichen Zwecken dienende Gehölze in Gartenbaubetrieben im Sinne der Satzung;
4. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, sofern es keine Festsetzungen im betreffenden Bebauungsplan gibt;
5. Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

# **Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**



6. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von weniger als 190 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen, mit Ausnahme von Kiefern, Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Kastanien, Maulbeerbäumen, Buchen, Ahorn, Esche, Wallnüssen soweit diese nicht als Ersatzpflanzung nach dieser Satzung gepflanzt wurden;
  7. Gehölze, die in der Negativliste im Anhang 2 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Gemeinde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
  - (3) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

## **2. Abschnitt: Rechte und Pflichten; Genehmigungsverfahren**

### **§ 4 Gebote, Verbote, zulässige Handlungen**

- (1) Grundstückseigentümer, Personen die erbbauberechtigt oder nutzungsberechtigt sind, haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an durch die Satzung geschützten Gehölzen sind durch die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln.
- (2) Während der Vegetationsperiode, vom 1. März bis 30. September, ist das Abschneiden und auf den Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von der Größe verboten. Zulässig sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Gehölzen.
- (3) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (4) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 3 liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die Wurzeln, die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z. B. durch das Kappen von Wurzeln, das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer);
  - b) Baumkronen gekappt oder einzelne Äste entfernt werden, deren Einzelumfang 30 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt;

## **Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**



- c) der Wurzelbereich unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt wird;
  - d) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelschutzbereich unter der Baumkrone vorgenommen werden;
  - e) im Baumumfeld Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Abwässer gelagert, aufgeschüttet oder ausgegossen werden, ausgenommen Winterdienst auf öffentlichen Straßen;
  - f) Gase oder andere schädliche Stoffe im Wurzelschutzbereich unter der Baumkrone freigesetzt werden;
  - g) Unkrautvernichtungsmittel und Herbizide, soweit sie nicht für die Anwendung unter bzw. an Gehölzen zugelassen sind, ausgebracht werden;
  - h) die Bodenoberfläche in Grünflächen mit Gehölzbestand z.B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt oder anderen Schwerlasten verdichtet wird;
  - i) Feuerstellen oder offene Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen betrieben werden;
  - j) Schilder, Plakate und sonstige Gegenstände am Baum angebracht werden.
- (5) Lässt sich eine Beschädigung z.B. durch unabdingbare Baumaßnahmen im Wurzelraum nicht vermeiden oder ist diese als Sondermaßnahme z.B. bei einem Kronensicherungsschnitt an einem stark geschädigten Baum zur verkehrssicheren Erhaltung notwendig, so ist dafür das schriftliche Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.
- (6) Von den Verboten sind ausgenommen:
- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist zu begründen. Sie werden seitens der Gemeinde entsprechend § 6 der Satzung festgesetzt. Der beseitigte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, soll eine Fotodokumentation angefertigt werden. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr angeordnet oder ausgeführt werden, entfällt die Nachweispflicht;
  - b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, die keine wesentliche und nachhaltige Veränderung darstellen, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und die Bewässerung des Wurzelwerkes;
  - c) Pflegeschnitte an Kopfbäumen, sofern der stärkste Ast pro Baum keinen größeren Umfang als 45 cm (Durchmesser 15 cm) hat;

## Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)



- d) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen sowie fachgerechte Vorrichtungen, die der Erhaltung der Bäume dienen;
  - e) Pflegeschnitte und Entfernung von Totholz an Straßenbäumen im Sinne der Verkehrssicherung gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie die ordnungsmäßige Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Benehmen mit der Gemeinde;
  - f) fachgerecht angebrachte Nummernplaketten zur Registrierung von Bäumen in einem Baumkataster.
- (7) Jeder und jede nach Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig durch einen Eigentümer, eine Person, die erbbauberechtigt oder nutzungsberechtigt ist ohne Beauflagung im Sinne dieser Satzung gepflanzte Baum, Strauch oder Hecke kann durch diese jederzeit wieder entfernt werden, es sei denn, er ist als Nachpflanzung entsprechend dieser Satzung anerkannt worden. Der Nachweis über das eigens ohne Auflagen gepflanzten Gehölz erfolgt mittels **schriftlicher Anzeige der Art mit Angabe des Ortes bzw. der Adresse und dem Standort auf dem Grundstück.**

### § 5 Fällgenehmigung

- (1) Die Gemeinde kann Ausnahmen vom Verbot nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zulassen. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer, von den Eigentümern Bevollmächtigte sowie Personen, die erbbauberechtigt oder nutzungsberechtigt sind.
- (3) Für einen Genehmigungsantrag ist der Vordruck der Gemeinde „Antrag zur Beseitigung von Gehölzen“ zu nutzen. Dem Antrag ist ein ggf. durch Fotos ergänzter Bestandsplan oder eine Bestandskizze beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Gehölze unter Angabe von Art und Stammumfang eingetragen sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
  1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  2. die Gehölze für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
  3. von den Gehölzen **konkrete** Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. Gehölze im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen;

## **Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**



5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
  6. Gehölze nachweislich krank, in ihrer Vitalität erheblich geschädigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  7. der Abstand von Bäumen der Gruppe A (groß-mittelgroße Bäume) zu Wohn- und Nebengebäuden 5 m oder weniger beträgt bzw. von Bäumen der Gruppe B (klein-mittelgroße Bäume) zu Wohn- und Nebengebäuden 3 m oder weniger beträgt.
- (5) Die Genehmigung ist schriftlich, in Form eines Bescheides, zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen sowie Befristungen versehen werden.
- (6) Wird der Fällantrag aufgrund eines geplanten oder beantragten Bauvorhabens gestellt, so sind diesem der amtliche Lageplan mit den auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzen inklusive Standort, Baumart, Stammumfang sowie den geplanten Gebäuden, Nebengebäuden und befestigten Flächen beizufügen. Die Fällgenehmigung im Zusammenhang mit Bauanträgen tritt jeweils mit Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (7) Für die Fällgenehmigung besteht eine Aushangpflicht. Dazu wird dem Genehmigungsbescheid ein Informationsschild (Anlage 3 der Satzung) beigelegt, welches von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen ist. Der Aushang hat für die Dauer von sechs Tagen zu erfolgen, beginnend am 3. Tage vor der beabsichtigten Fällung.

### **§ 6 Ersatzpflanzung**

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung wird dem Antragsteller auferlegt, innerhalb eines Jahres als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgängigkeit zu ersetzen. Dies gilt auch für stark vorgeschädigte und abgestorbene Gehölze, die auf Grund einer akuten Gefahrenabwehr („Gefahr in Verzug“) gefällt werden müssen.
- (2) Findet auf einem Grundstück mit Waldcharakter eine Naturverjüngung (wilder Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern) statt, deren dauerhafter Erhalt schriftlich zugesichert wird, kann auf die Festsetzung einer Ersatzpflanzung verzichtet werden. Die Naturverjüngung ist zu dokumentieren und unterliegt ab diesem Zeitpunkt entsprechend dem Schutz der Baumschutzsatzung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachpflanzung auf formlosen Antrag hin verlängert werden.
- (4) Die Pflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Gehölze gefällt wurden. In begründeten Einzelfällen, z.B. aus Platzmangel, kann auf formlosen Antrag die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigt werden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Ersatzpflanzung auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung möglich. In diesem Fall muss sich die Nachpflanzung dennoch in der Gemarkung der Gemeinde Michendorf befinden.

## Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)



- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 gehen auf die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten über.
- (7) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des jeweiligen Baumes bzw. nach der Größe der Fläche bei ökologisch wertvollen gemischten Feldhecken.

Die Bemessung der Ersatzpflanzungen von Bäumen ist in folgender Tabelle dargestellt:

StU.* Baum in cm in 1,30 m Höhe gemessen	60-120	121-200	ab 201	Mindestmaß der Pflanzqualität
Anzahl der Ersatzbäume aus Gruppe A ** (groß- mittelgroße)	1	2	3	Laubbaum: StU* 12 - 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen  Nadelbaum: Höhe: 150 –175 cm, 3 x verschult, mit Ballen
Anzahl der Ersatzbäume aus Gruppe B*** (klein- mittelgroße)	2	4	6	Laubbaum: StU* 8 – 10 cm, 2 x verschult, mit Ballen
Länge der als Ersatz zu pflanzenden Hecke aus Gruppe C	6 m	12 m	18 m	3 Pflanzen/ m; Höhe: 80 – 100 cm

\* StU = Stammumfang

\*\* zur Gruppe A (groß- mittelgroße Bäume) zählen Arten, die eine Baumhöhe ab 15 Metern aufwärts erreichen

\*\*\* zur Gruppe B (klein- mittelgroße Bäume) zählen Arten, die eine Baumhöhe zwischen 2 und 15 Metern erreichen

## Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)



- (8) Ökologisch wertvolle gemischte Feldhecken sind in Bezug auf die beseitigten Flächen und Arten gleichwertig zu ersetzen.
- (9) Die für Ersatzpflanzungen verwendeten Baum- bzw. Heckenarten können frei aus den Gruppen A, B und C gewählt werden. **Eine Pflanzung bestimmter Arten einer Pflanzliste wird nicht vorgeschrieben. Ausgenommen sind die im Anhang 2 aufgeführten Arten der Negativliste, die nicht als Ersatz angerechnet werden, sowie die Auflagen, die sich aus den Festsetzungen und Pflanzlisten der Bebauungspläne sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne ergeben.**
- (10) Eine Kombination zwischen den Gruppen A, B und C ist zulässig. Die im Bescheid festgelegte Gesamtanzahl und die unter § 6 Absatz 7 angegebenen Pflanzgrößen sind zwingend einzuhalten. Dabei gilt: 1 Baum der Gruppe A = 2 Bäume der Gruppe B = 6 Meter Hecke. Die im Anhang 1 enthaltene Liste enthält Pflanzempfehlungen sortiert nach Gruppen und Standortbedingungen und kann bei der Pflanzenauswahl als Hilfestellung dienen.
- (11) In begründeten Ausnahmefällen kann von der nach § 6 Abs. 7 und 8 ermittelten Anzahl der Ersatzpflanzungen abgewichen werden. Insbesondere können bei Bäumen mit einem hohen ökologischen oder ortsprägenden Wert zusätzliche Ersatzpflanzungen festgelegt werden.
- (12) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist von dem Eigentümer oder der Person, die erbauberechtigt oder nutzungsberechtigt ist mindestens für die Dauer von 3 Jahren zu gewährleisten [Gewährleistung von Fertigstellungs- (1. Jahr), Entwicklungs- (2. Jahr) und Erhaltungspflege (3. Jahr)]. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei einem nicht Anwachsen oder späterer Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.
- (13) Die Forderung zur Schaffung von Ersatzpflanzungen gilt unabhängig von der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.
- (14) Die Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich, entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen, der Anzahl, der Fristen und der Pflanzqualitäten anzuzeigen. Der Anzeige sind ein Plan oder eine Skizze mit den Standorten sowie aussagekräftigen Fotos der Pflanzungen beizufügen. Die Ersatzpflanzungen werden durch die Außendienstmitarbeiter der Gemeinde kontrolliert. Diesen ist zum Zweck dieser Kontrollen Zugang zu dem betroffenen Grundstück zu gewähren. Bei der Kontrolle ist es den Mitarbeitern unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen gestattet, Fotos des Gehölzbestandes zu machen und Gehölze digital zu erfassen. Auf Verlangen haben sich die Mitarbeiter mit einem Dienstausweis auszuweisen.

### § 7 Anrechnung bereits gepflanzter Bäume / Ausgleichszahlung

- (1) Sofern diese den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, können Pflanzungen, die innerhalb von drei Jahren vor der ersatzpflanzungspflichtigen Fällung gepflanzt wurden, als Ersatz gemäß § 6 Absatz 1 anerkannt werden. Dies gilt nicht für Pflanzungen, die bereits als Ersatzpflanzungen oder als Auflage zu einer Fällung in der Vergangenheit gepflanzt wurden. Die Anerkennung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.



## **Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**



- (2) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum bzw. jede ökologisch wertvolle gemischte Feldhecke wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem durchschnittlichen ortsüblichen Preis der geforderten Pflanzqualität bzw. der Anzahl der Bäume der Kategorie A entspricht, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem wird der Bruttoerwerbspreis für Pflanz- und Pflegekosten für die dreijährige Gewährleistungsfrist festgesetzt. Der Geldbetrag ist durch die Gemeinde zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von neu gepflanzten Bäumen zu verwenden. Eine Ersatzzahlung kann formlos beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

### **§ 8 Anpflanzungen im öffentlichen Bereich**

- (1) Anpflanzungen durch Privatpersonen im öffentlichen Bereich sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich wird ein Mindestmaß an Pflanzqualität entsprechend der unter § 6 Absatz 7 der in dieser Satzung dargestellten Tabelle festgelegt. Die Baumpflanzung darf die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.
- (3) Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Dreibock mit Gurt- oder Strickbefestigung und einem Stammschutz zu sichern.
- (4) Sofern keine anderen vertraglichen Regelungen abgeschlossen wurden, sind die Anpflanzungen durch den Antragssteller dauerhaft und auf eigene Kosten zu pflegen.

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
  2. die in § 4 Abs. 6 Buchstabe a) vorgeschriebene Anzeige an die Gemeinde unterlässt;
  3. die Aushangpflicht gemäß § 5 Absatz 6 verletzt;
  4. entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe a) den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält und keine Fotodokumentation vorweisen kann;
  5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden mit einer Geldbuße bis zu 13.000,00 € (in Worten: dreizehntausend), in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis zu 65.000,00 € (in Worten: fünfundsechzigtausend) geahndet.

## **Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)**



### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen vom 06.09.2016 sowie die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen vom 19.01.2020 außer Kraft.

**Michendorf, 30.11.2021**

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

**Michendorf, 30.11.2021**

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

Siegel



Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen: Liste mit Pflanzempfehlungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte		Nährstoffversorgung		
<b>Bsp. für Gruppe A (mittel- bis großkronige Bäume)</b>		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
Laubbaum: StU 12 - 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen Nadelbaum: Höhe: 150 – 175 cm, 3 x verschult, mit Ballen						
Purpurerle	Alnus x spaethii		x	x	x	x
Feldahorn	Acer campestre		x	x	x	x
Schmalkroniger Feldahorn	Acer campestre `Elsrijk´		x	x	x	x
Spitzahorn	Acer platanoides		x		x	
Säulenförmiger Spitzahorn	Acer platanoides `Columnare´			x	x	x
Ahorn `Autumn Blaze´	Acer x freemanii `Autumn Blaze´		x	x	x	
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum		x	x	x	x
Rotbuche	Fagus sylvatica		x		x	
Stieleiche	Quercus robur	x	x		x	x
Traubeneiche	Quercus petraea		x	x	x	x
Roteiche	Quercus rubra			x	x	x
Amberbaum	Liquidambar styraciflua		x	x	x	x
Schmalkronige Gleditschie	Gleditsia triacanthos `Skyline´	x	x	x	x	
Hainbuche	Carpinus betulus		x	x	x	x
Säulenhainbuche	Carpinus betulus `Fastigiata´		x	x		x
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia		x	x	x	x
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris		x	x		x
Schnurbaum `Regent´	Sophora japonica `Regent´		x	x	x	x
Sommerlinde	Tilia platyphyllos		x		x	
Winterlinde	Tilia cordata		x		x	
Schmalkronige Stadtlinde	Tilia cordata `Rancho´		x		x	
Schmalkronige Stadtulme	Ulmus x hollandica `Lobel´		x		x	
Feldulme	Ulmus minor		x		x	
Walnuss	Juglans regia		x		x	
Esskastanie	Castanea sativa		x	x	x	x
Ginkgo	Ginkgo biloba		x	x	x	x
Säulenginkgo	Ginkgo biloba `Princeton Sentry´		x	x	x	x
Europäische Lärche	Larix decidua		x	x	x	x
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris		x	x		x
<b>Bsp. für Gruppe B (klein- bis mittelgroßkronige Bäume)</b>		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
StU 8 – 10 cm, 2 x verschult, mit Ballen						
Wildapfel	Malus sylvestris		x		x	x
Kulturapfel	Malus domestica		x		x	x
Wildbirne	Pyrus pyraeaster		x	x	x	x
Kulturbirne	Pyrus communis		x		x	x
Vogelkirsche	Prunus avium		x		x	
Sauerkirsche	Prunus cerasus		x		x	
Pflaume	Prunus domestica		x		x	
Schlehe	Prunus spinosa		x	x	x	
sowie weitere regionale Obstbaumarten						
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii		x	x	x	x
Thüringische Säulenmehlbeere	Sorbus x thuringiaca `Fastigiata´		x	x	x	
Speierling	Sorbus domestica			x	x	
Elsbeere	Sorbus torminalis		x		x	
Maulbeere	Morus		x		x	
Eibe	Taxus baccata		x		x	
Kornelkirsche	Cornus mas		x		x	
Gemeine Hasel	Corylus avellana		x		x	
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata		x		x	
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna		x	x	x	x
Säulenweißdorn	Crataegus monogyna `Stricta´		x	x	x	
<b>Bsp. für Gruppe C (Heckenpflanzungen)</b>		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
schnittverträgliche Baumarten als Heckenpflanzen aus der Baumschule (mind. 3 Pflanzen/ m; Höhe: 80 – 100 cm)						
Hainbuche	Carpinus betulus		x	x	x	
Rotbuche	Fagus sylvatica		x		x	
Blutbuche	Fagus sylvatica `purpurea´		x		x	
Feld-Ahorn	Acer campestre		x	x	x	x
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare		x	x	x	x
Gelbholz-Hartriegel	Cornus stolonifera `Flaviramea´	x	x		x	x
Purpur-Hartriegel	Cornus alba `Sibirica´		x	x	x	x
Eibe	Taxus baccata		x		x	

Diese Liste soll als Hilfestellung zum Aussuchen von geeigneten Ersatzpflanzungen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Michendorf dienen. Weiterhin wird die GALK Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume, jeweils aktualisiert abrufbar unter [www.strassenbaumliste.galk.de/](http://www.strassenbaumliste.galk.de/) empfohlen.

Die für die Ersatzpflanzung verwendeten Gehölze können frei aus den Gruppen A, B und C gewählt werden. Eine Pflanzung von Arten der Liste mit Pflanzempfehlungen wird nicht vorgeschrieben. Ausgenommen sind die Auflagen, die sich aus den Festsetzungen und Pflanzlisten der Bebauungspläne sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne ergeben sowie die auf der Negativliste (Anhang 2 der Gehölzschutzsatzung) aufgeführten Arten.

Zur **Gruppe A** zählen **große und mittelgroße Bäume**, die eine **Höhe ab 15m** erreichen.

Zur **Gruppe B** zählen **mittelgroße und kleine Bäume**, die eine **Höhe zwischen 2 und 15m** erreichen.

Zur **Gruppe C** zählen **Sträucher und Hecken** bestehend aus **3 Pflanzen/ 1m Länge**.

## Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)



**Eine Kombination zwischen den Gruppen A, B und C ist zulässig.** Die im Baumfällbescheid festgelegte Gesamtanzahl und die unter § 6 der Baumschutzsatzung angegebenen Pflanzgrößen sind zwingend einzuhalten.

Dabei gilt: **1 Baum der Gruppe A = 2 Bäume der Gruppe B = 6m Hecke.**

**Ökologisch wertvolle gemischte Feldhecken im Sinne der Gehölzschutzsatzung sind in Bezug auf die beseitigten Flächen und Arten gleichwertig zu ersetzen.**

## Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)



### Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen: Negativliste

**Liste von Gehölzen, die sich in Deutschland invasiv ausbreiten und/ oder die Biodiversität hemmen, da sie der heimischen Fauna kaum Nahrung und Lebensräume bieten und daher **nicht als Ersatzpflanzung angerechnet werden können.****

Die Liste bezieht sich auf alle Sorten und Unterarten der hier aufgeführten Gehölze

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Weidenblattakazie	<i>Acacia saligna</i>
Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>
Rotnerviger Ahorn	<i>Acer rufinerve</i>
Essigbaum	<i>Rhus typhina/ Rhus hirta</i>
Bastard-Pappel	<i>Populus x canadensis</i>
Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>
Pennsylvanische Esche	<i>Fraxinus pennsylvanica</i>
Kreuzstrauch	<i>Baccharis halimifolia</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Lebensbaum	<i>Thuja</i>

**Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen  
(Gehölzschutzsatzung)**



**Anlage 3 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen:  
Nachweis Fällgenehmigung**

Bitte in Klarsichthülle am Grundstück anbringen		
<p><b>Gemeinde Michendorf</b> DIE BÜRGERMEISTERIN</p>		
Nachweis Fällgenehmigung		
<b>Grundstück</b>	Straße u. Hausnr.  Ortsteil	
<b>ggf. ausführende Firma</b>	Firma Anschrift Telefon	
<b>Fällgenehmigung</b>	Aktenzeichen	
	erteilt am	
	gültig bis	
	Baumart	Anzahl
Ausnahme von Schutzvorschriften		
<b>Siegel/ Stempel Gemeindeverwaltung</b>	Unterschrift SB	
Nachweis Fällgenehmigung gemäß § 5 Absatz 8 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen		